



Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht
Postfach
1000 Lausanne 14

6. Juni 2018

1C_239/2018 - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern,
handelnd durch ihren Co-Präsidenten Kilian Brogli,
dieser vertreten durch Stefan Thöni,

Beschwerdeführerin 1

Piratenpartei Zentralschweiz, 6300 Zug,
vertreten durch ihren Präsidenten Stefan Thöni,

Beschwerdeführerin 2

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen,

Beschwerdeführer 3

gegen

Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern,

Beschwerdegegnerin 1

Eidgenössisches Departement für Justiz und Polizei,
Bundeshaus West, 3003 Bern,

Beschwerdegegner 2

wegen

Verletzung der Abstimmungsfreiheit durch behördliche Abstimmungskampagne im Vorfeld der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über das Bundesgesetz über Geldspiele

nehmen die Beschwerdeführer wie folgt Stellung:

1. Festhalten

- 1.1.** Die Beschwerdeführer halten an den gestellten Anträgen und Vorbringen explizit fest, soweit sich nicht nachfolgend erweitert werden.

2. Eintreten

- 2.1.** Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin 1 (deren Stellungnahme, Formelle Erwägungen, 3.) verhält es sich mit den Videos eben gerade nicht wie mit Verlautbarungen von Regierungsmitgliedern, welche im wesentlichen den Inhalt des Abstimmungsbüchleins wiedergeben, denn der Inhalt des Videos wird nicht nur durch den gesprochenen Text, sondern auch durch seine graphische Aufmachung determiniert. Ausserdem entfaltet ein Video eine ganz andere Wirkung, die vom Bundesratsbeschluss über das Abstimmungsbüchlein nicht erfasst ist.
- 2.2.** Es kann zwar dem Gesamtbundesrat nicht zugemutet werden, jede Äusserung seiner Mitglieder vorab zu genehmigen, wohl aber ein einzelnes Video pro Abstimmungsvorlage formell zu beschliessen. Indem der Bundesrat dies unterlassen hat, hat er das Video eben gerade nicht zum Regierungsakt gemacht.
- 2.3.** Aus diesen Gründen ist dieses Video kein Regierungsakt i.S.d. Art. 189 Abs. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) und wäre daher ein taugliches Anfechtungsobjekt. Angefochten ist jedoch den Anträgen der Beschwerdeführer nach nicht das Video als solches, sondern die Informations- bzw. Propagandalage im Vorfeld der Volksabstimmung insgesamt. (BGE 138 I 61, E. 7.4)

3. Unverhältnismässigkeit

- 3.1.** Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin 1 (deren Stellungnahme, Materielle Erwägungen, 3.) dienen Videos eben gerade nicht der sachlichen Information, sondern der Beeinflussung der Stimmberechtigten im Sinne der Behörden. Unsere Rechtsordnung erwartet von den Bürgern an verschiedenster Stelle, sich selbstständig aus schriftlichen Informationen der Behörden, beispielsweise aus dem Amtsblatt oder aus Texten auf Behördenwebseiten, zu informieren. Nur bei wenigen besonderen Kampagnen nutzen Behörden das Werbemittel Video, um Bürger von ihrem Standpunkt zu überzeugen.
- 3.2.** Vielmehr ist das Video auf Youtube als Werbemittel mit einer Fernseh- sendung vergleichbar. Dies umso mehr, als immer mehr Menschen in der Schweiz Youtube anstelle des Kabelfernsehens konsumieren. Die von der Beschwerdegegnerin 1 angeführten Klickzahlen vermögen dies nicht zu relativieren, denn ein Klick bedeutet im Gegensatz zu einem

versandten Abstimmungsbüchlein in der Regel, dass die Information auch aufgenommen wurde.

3.3. Selbstverständlich dürfen Behörden Werbekampagnen im Sinne der Allgemeinheit, auch mit Plakaten und Videos, durchführen, beispielsweise zu Präventionszwecken. Anders sieht es aus, wenn Behörden Werbemittel einsetzen, um den Ausgang einer Volksabstimmung zu beeinflussen. Dieses Ziel wird hier zweifelsohne verfolgt.

4. Unvollständigkeit und Unsachlichkeit

4.1. Das Vorbringen der Beschwerdegegnerin 1 (deren Stellungnahme, Materielle Erwägungen, 6.) ist widersprüchlich, denn wenn die Identität der zivilgesellschaftlichen Akteure nicht vom Informationsauftrag der Bundesbehörden umfasst sind, dann erst recht nicht deren Finanzierung, wie sie im Video erwähnt wird.

4.2. Die Formulierung «gewisse Kreise» ist zudem stark negativ konnotiert. Sie wird im politischen Diskurs immer dann eingesetzt, wenn dem ungenannten Gegner niederträchtige Motive unterstellt werden. Eine neutrale Formulierung wie «zivilgesellschaftliche Organisationen» wäre jedenfalls geboten gewesen.

5. Gesamtkontext

5.1. Die vorliegende Beschwerde ist im Kontext der anderen Behördlichen Interventionen, wie sie von den Beschwerdeführern im Verfahren 1C_163/2018 gerügt werden, zu betrachten. Dieses Verfahren ist der Beschwerdegegnerin 1, welche sich dazu vor Bundesgericht geäußert hat, auch hinreichend bekannt.

5.2. Zusammenfassend, d.h. unter Berücksichtigung der hier und im Verfahren 1C_163/2018 angegriffenen behördlichen Interventionen, ergibt sich, dass die Werbung für das Geldspielgesetz zum grössten Teil von Behörden und staatlichen Unternehmen ausgeht und damit die Abstimmungsfreiheit in gravierendem Ausmass beeinträchtigt ist, so dass die Willensbildung nicht vom Volk zu den Staatsorganen, sondern in Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV in anderer Richtung verläuft. Deshalb ist die Volksabstimmung abzubrechen bzw. das Ergebnis nicht anzuerkennen.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, unseren Anträgen zu entsprechen.

Hochachtungsvoll verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Stefan Thöni